

Beschlussvorlage

Bereich | Amt

Haushaltsabteilung

Verfasser/in

Schreiner, Carina

Vorlagen-Nr.

200/39/2017

Aktenzeichen

20 21 10 - 2018

Anlagedatum

07.11.2017

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeit	Zuständigkeit
Gemeinderat	16.11.2017	Ö	Beschlussfassung

N = nichtöffentliche Sitzung, Ö = öffentliche Sitzung

Verhandlungsgegenstand

Einbringung des Entwurfs des Haushaltsplans 2018 und der Wirtschaftspläne 2018 der Eigenbetriebe Bürgerheim, Abwasserbeseitigung und Stadtwerke Rheinfelden (Baden)

Beschlussvorschlag

Der Entwurf des Haushaltsplans 2018 und die Finanzplanung sowie die Entwürfe der Wirtschaftspläne 2018 der Eigenbetriebe Bürgerheim, Abwasserbeseitigung und Stadtwerke Rheinfelden (Baden) werden zur Vorberatung an den erweiterten Hauptausschuss beziehungsweise den Bürgerheimausschuss verwiesen.

Anlagen

Der Entwurf des Haushaltsplanes 2018 der Stadt Rheinfelden und die Entwürfe der Wirtschaftspläne 2018 der Eigenbetriebe Bürgerheim, Abwasserbeseitigung und Stadtwerke Rheinfelden (Baden) werden in der Sitzung ausgeteilt.

Interne Prüfung
entfällt

Erläuterungen

Der Entwurf des Haushaltsplans 2018, die Finanzplanung und die Wirtschaftspläne 2018 für die Eigenbetriebe Abwasserbeseitigung und Stadtwerke Rheinfelden (Baden) werden in der Gemeinderatssitzung eingebracht und am 27. und 28. November im erweiterten Hauptausschuss vorberaten. Der Entwurf des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebs Bürgerheim wird ebenfalls in der Gemeinderatssitzung eingebracht. Die Vorberatung hierfür findet am 20. November 2017 in der Bürgerheimausschusssitzung statt.

Die Sitzungen der Ortschaftsräte sind vom 04. Dezember bis 06. Dezember vorgesehen.

Die abschließende Vorberatung im Hauptausschuss wird am 12. Dezember stattfinden.

In der Gemeinderatssitzung am 14. Dezember 2017 sollen der Haushaltplan 2018 und die Wirtschaftspläne 2018 der Eigenbetriebe Bürgerheim, Abwasserbeseitigung und Stadtwerke Rheinfelden (Baden) beschlossen werden.

Der vorliegende Haushaltsplanentwurf weist folgende Eckwerte aus:

Ergebnishaushalt				
	2018	2019	2020	2021
ordentliche Erträge	78.822.400	78.212.800	77.733.650	78.463.950
ordentliche Aufwendungen	-78.757.075	-77.152.712	-77.589.900	-79.331.488
ordentliches Ergebnis	65.325	1.060.088	143.750	-867.538
Sonderergebnis	0	0	0	0
Gesamtergebnis	65.325	1.060.088	143.750	-867.538
hierin enthalten: Netto-Abschreibungen	3.776.900	3.808.650	3.745.350	3.627.650
daraus folgt: erwirtschaftete Netto-Abschreibungen	3.776.900	3.808.650	3.745.350	2.760.112

Finanzhaushalt				
	2018	2019	2020	2021
Zahlungsmittelsaldo aus dem Ergebnishaushalt	3.737.375	4.643.271	3.654.881	2.558.357
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.875.050	3.066.750	2.640.150	2.221.050
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-9.773.700	-12.616.750	-13.144.400	-7.927.750
Saldo aus Investitionstätigkeit	-5.898.650	-9.550.000	-10.504.250	-5.706.700

Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-203.400	-203.400	-203.400	-203.400
Finanzierungsmittelbestand	-2.364.675	-5.110.129	-7.052.769	-3.351.743

Das ordentliche Ergebnis im Ergebnishaushalt konnte im Jahr 2018 erneut ausgeglichen werden. Die Abschreibungen werden zu 100% erwirtschaftet.

Auch in den Finanzplanungsjahren 2019 und 2020 konnte ein ausgeglichener Ergebnishaushalt erreicht werden. Die Abschreibungen werden auch hier vollumfänglich erwirtschaftet. Allerdings weist das Finanzplanungsjahr 2021 ein negatives ordentliches Ergebnis von -867.538 Euro aus, was dazu führt, dass die Abschreibungen lediglich zu 76 % erwirtschaftet werden. Aktuell ist keine Änderung des Kreisumlagehebesatzes eingeplant. Die erforderliche Deckung einer erwartbaren Erhöhung des Kreisumlagehebesatzes müsste entweder über zusätzliche Einnahmeerwartungen der Novembersteuerschätzung oder (sofern diese nicht eintritt) über weitere Anpassungen im Ergebnishaushalt erfolgen.

Im Finanzhaushalt verringert sich der vorhandene Finanzierungsmittelbestand in den Jahren 2018 bis 2021 um rund 18,0 Millionen Euro. Kreditaufnahmen sind keine eingeplant.

Aufgrund der guten Abschlüsse der letzten Jahre weist die Stadt derzeit eine hohe Liquidität auf. Die Umsetzung des geplanten Investitionsprogramms wird die Liquidität bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums jedoch beinahe auf die vorgeschriebene Mindestliquidität absinken lassen (vgl. § 22 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung).

Aus Sicht der Verwaltung wird es daher in den Haushaltsberatungen unumgänglich sein, das geplante Investitionsprogramm noch einmal kritisch zu durchleuchten.